Amt für öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadtverwaltung Fellbach
Amt für öffentliche Ordnung
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Straßenverkehrsbehörde

Tel. 0711 / 58 51-406
Fax 0711 / 58 51-117
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@fellbach.de

Unser Zeichen
32-20

Antrag Sondernutzung und verkehrsrechtlicher Anordnung öffentlicher Verkehrsfläche

Name, Vorname Antragsteller/in: _____

Anschrift: _____

Telefon & E-Mail: _____

Name, Vorname Verantwortliche/r für Verkehrssicherung: _____

Telefon: _____

Zweck der Maßnahme (Grund): _____

Ortslage/ Anschrift: _____

Zeitlicher Dauer:
von – bis (tt.mm.jjjj + ggf. Uhrzeiten) _____

Maße (Länge x Breite in Meter (m)) _____

Gesamtfläche in Quadratmeter (m²) _____

☐ halbseitige Straßensperrung
☐ halbseitige Gehwegsperrung
☐ Aufstellung eines Bau-/Gerätewagens
☐ Aufstellung von Haltverbotsschildern
☐ _____

☐ Vollsperrung Straße
☐ Vollsperrung Gehweg
☐ Aufstellung eines Containers/Baumateriallagers
☐ Aufstellung eines Baugerüstes

bitte wenden & beachten

Fellbach

Verkehrszeichenplan ist beigefügt ☐ Ja ☐ Nein
Lageplan mit eingezeichneter Fläche ist beigefügt: ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum		Unterschrift

Informationen zur Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnung:

- Eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** gilt für die Beschilderung einer Maßnahme
- Eine **Sondernutzung** ist für die Nutzung der öffentlichen Fläche für nicht verkehrliche Zwecke (Container, Gerüst, Baumateriallager)
- Es muss immer ein Verkehrszeichenplan (bei Sperrungen von Geh-/Radwegen und/oder Straßen)
  oder Lageplan (bei Haltverboten, Gerüsten, Containern, Baumateriallagern oder Bau-/Gerätewagens) mitgeschickt werden.
- Die notwenige Beschilderung wird nicht von der Stadt Fellbach aufgestellt.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen muss nach der StVO erfolgen.
- Die Haltverbotsschilder müssen mit Zusatzschild "Datum, Uhrzeit" mindestens drei volle Kalendertage vor dem Gültigkeitstag aufgestellt werden, dabei zählt der Tag der Aufstellung nicht mit. Der Aufsteller hat eine Beweissicherung durchzuführen (Aufstellprotokoll), welche auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
- Ein Baugerüst darf nur mit Durchgangsrahmen und Beleuchtung aufgestellt werden.
- Container und Baumateriallager sind durch Baken mit Beleuchtung abzusichern.
- Bei einer halbseitigen Straßensperrung muss eine Mindestrestfahrbahnbreite von 3,05 m gegeben sein.

Gebühren:

Verkehrsrechtliche Anordnung:
- 48 € Genehmigung mit geringer Auswirkung auf den Verkehr
- 64 € Genehmigung mit Behelfsstreifen usw.
- 80 € Genehmigung mit Lichtzeichenanlagen
- 96 € Genehmigung für Vollsperrungen

Sondernutzungserlaubnis:
- 0,15 € x Fläche x Dauer der Maßnahme (Tage) – Mindestgebühr von 10,00 €
- Verwaltungsgebühren: nach Maßnahmendauer 1-3 Tage: 15,00 €
  Ab 4 Tage: 25,00 €

Verspätungszuschläge (zwischen Antragsstellung und Maßnahmenbeginn):
- 32 € unter 7 Tagen vor Maßnahmenbeginn
- 16 € bei 7-14 Tagen vor Maßnahmenbeginn